



Ortspolizeireglement  
Einwohnergemeinde  
Huttwil

vom 11. November 1981



Die Einwohnergemeinde Huttwil, in Ausführung von Artikel 4, 6 und 99 des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973 und § 1 ff. des Dekretes vom 27. Januar 1920 betreffend die Ortspolizei, des Dekretes vom 9. Januar 1919/4. Mai 1955/12. November 1975 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden sowie Art. 36 Ziff. 2 OVR und die geltende Tierschutzgesetzgebung (TSchG vom 9. 3. 1981, TSchV vom 27. 5. 1981) erlässt folgendes Ortspolizeireglement.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**

Dieses Reglement bezweckt das Aufrechterhalten der öffentlichen Ruhe und Ordnung, das Wahren der Sicherheit von Personen und Eigentum und den Schutz vor Umwelteinwirkungen auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Huttwil. Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton. Zweck

### **Art. 2**

1 Die Handhabung der Ortspolizei ist Sache des Gemeinderates, soweit sie durch dieses Reglement nicht anderen Organen übertragen ist. Zuständigkeit

2 Die Übertragung ortspolizeilicher Funktionen an die Kantonspolizei ist in einem Pflichtenheft zu vereinbaren und bedarf der Zustimmung der kantonalen Polizeidirektion.

### **Art. 3**

1 Die Ortspolizeibehörde hat die öffentliche Ordnung und Sicherheit jederzeit zuverlässig zu gewährleisten. Ihr obliegt insbesondere: Aufgaben

- a) strafbare Handlungen zu verhindern und das Nötige vorzukehren, um Schuldige der Bestrafung zuzuführen;
- b) anderen Gefahren vorzubeugen und Störungen zu beseitigen, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen sowie das öffentliche oder private Eigentum bedrohen oder in einer anderen Weise die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen;
- c) Menschen sowie Tiere, Pflanzen und andere Sachen vor übermässigen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen solcher Umwelteinwirkungen vorzubeugen;
- d) bei Unfällen oder Katastrophen Hilfe zu leisten;
- e) hilflose Personen bis zum Eintreffen anderweitiger Hilfe zu unterstützen;
- f) eine strenge Ordnung im Umgang mit Waffen, Sprengmitteln und Giften durchzusetzen;
- g) das Einhalten der Ausweis- (Identitätskarte) und Meldebestimmungen zu gewährleisten;
- h) den Strassenverkehr in den Ortschaften zu regeln und zu überwachen;
- i) Aufträge der Verwaltungs- und Justizbehörden auszuführen und die gesetzlich vorgesehene polizeiliche Vollzugshilfe zu leisten.

2 Die Ortspolizeibehörde erfüllt darüber hinaus die ihr durch andere gesetzliche Bestimmungen übertragenen Aufgaben.

### **Art. 4**

1 Die Ortspolizei wird im Rahmen ihrer gesetzlichen und reglementarischen Befugnisse tätig. Befugnisse

2 In dringenden Fällen, wie z. B. bei Katastrophen, Tierquälereien oder andern aussergewöhnlichen Ereignissen, ist die Ortspolizei befugt, vorläufig auch solche Massnahmen anzuordnen, welche ihr gemäss dem vorliegenden Reglement nicht zustehen, aber zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit unerlässlich sind, wie auch ernsthaften Gefahren vorzubeugen, wenn solche die öffentliche Sicherheit unmittelbar bedrohen. Sie bleiben solange in Kraft, bis der Regierungsstatthalter oder die kantonalen Behörden die ihnen zustehenden Anordnungen getroffen haben.

3 Die Ortspolizei kann zum Verhüten von strafbaren Handlungen und Unglücksfällen

- a) gefährdete Personen vorübergehend unter ihre Obhut nehmen;
- b) fremdes Eigentum beschlagnahmen;
- c) Grundstücke und, wenn Gefahr im Verzug ist, auch Wohnungen oder andere Räume betreten. Das Betreten von Wohnungen ist den Organen der Ortspolizei auch dann gestattet, wenn sanitätspolizeiliche Gründe dies verlangen;
- d) eine Person vorübergehend in Gewahrsam nehmen, wenn
  - das zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib und Leben erforderlich ist, insbesondere weil die Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschliessenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet;
  - das unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat zu verhindern. Art. 76 ff StrV bleiben vorbehalten.

In Gewahrsam können auch Personen genommen werden, die aus Einrichtungen entwichen sind, in die sie zwangsweise eingewiesen wurden. Der Gewahrsam ist unverzüglich aufzuheben, wenn der Grund dafür weggefallen ist.

#### Art. 5

Grundsatz der  
Verhältnismä-  
ssigkeit des  
polizeilichen  
Handelns

1 Von mehreren möglichen und geeigneten Massnahmen hat die Ortspolizei diejenige zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

2 Eine Massnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar ausser Verhältnis steht.

3 Eine Massnahme ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

#### Art. 6

Verhalten der  
Polizeiorgane,  
Ausweisungspflicht

1 Die Polizeiorgane haben sich korrekt und höflich zu verhalten. Sie haben in und ausser Dienst mit der Bevölkerung so zu verkehren, dass ihr Ansehen gewahrt bleibt.

2 Die Polizeiorgane haben sich unaufgefordert über ihre Zugehörigkeit zur Polizei auszuweisen.

#### Art. 7

Polizeiliche  
Anordnungen,  
Vorladungen

Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.

#### Art. 8

Störung der  
polizeilichen  
Tätigkeit

Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten und strafbar.

## Art. 9

Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.

Personen-  
kontrolle

## Art. 10

1 Jedermann ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren den Polizeiorganen beim Ausüben ihrer dienstlichen Pflichten auf deren Verlangen hin Hilfe zu leisten, soweit damit keine Gefährdung seiner eigenen Person verbunden ist.

Hilfeleistung

2 Die Einwohnergemeinde haftet für Schäden, die bei solchen Hilfeleistungen entstehen.

## Art. 11

1 Die von den Gemeindebehörden öffentlich bekanntgegebenen Anordnungen und Erlasse allgemeiner Natur sind für jedermann verbindlich.

Öffentliche  
Bekanntma-  
chung

2 Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsanzeiger, nötigenfalls auch im Amtsblatt des Kantons Bern.

## II. Schutz von Personen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

### Art. 12

1 Der Schutz und die Achtung der Würde des Menschen, seiner Freiheit, Rechte und Sicherheit sind oberstes Gebot der Tätigkeit der Ortspolizeibehörde.

Schutz der  
persönlichen  
Würde und der  
Rechte des  
Menschen

2 Die Ortspolizeibehörde darf in die Rechte von Personen nur eingreifen, soweit das gesetzlich zulässig und zum Gewährleisten der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung unumgänglich ist.

3 Jedermann hat ein unantastbares Recht auf persönliche Sicherheit.

4 Es ist verboten, Personen zu belästigen, zu erschrecken, in ihrer Ruhe zu stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.

5 Der Schutz privater Rechte obliegt der Ortspolizei, wenn ohne polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert würde und wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist.

6 Jede Beunruhigung der Bevölkerung durch falsche Nachrichten, falschen Alarm, Missbrauch von Alarmvorrichtungen ist verboten.

### Art. 13

1 Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund sind verboten.

Schiessen

2 Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht, sowie mit der Armbrust, mit Sportpfeilbogen, Luft-, Gas- und Federdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur durchgeführt werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.

3 Vorbehalten werden die besonderen Bestimmungen über die militärischen Übungen, das Benützen der öffentlichen Schiessanlagen, die Schiesszeiten, die Sonntagsruhe, die Tätigkeit der Polizeiorgane und die Vorschriften über das Jagdrecht.

#### **Art. 14**

Hochzeits-  
schliessen

Das Hochzeitsschiessen jeglicher Art ist verboten.

#### **Art. 15**

Feuerwerk

1 Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und am 31. Dezember gestattet. Ausserhalb dieser Tage ist nach 22.00 Uhr jegliche Knallerei untersagt.

2 Für besondere Veranstaltungen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmegewilligungen erteilen.

3 Es ist verboten, Sprengmittel und pyrotechnische Gegenstände, die zu anderen Zwecken bestimmt sind, zu Vergnügungszwecken zu verwenden.

#### **Art. 16**

Anstand und  
Sitte

Vorführungen und Handlungen aller Art, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Sittlichkeit gefährden, sind verboten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Strafgesetzgebung und der Gewerbegesetzgebung.

#### **Art. 17**

Sonntagsruhe

1 An öffentlichen Feiertagen und hohen Festtagen sind Arbeiten und Vorrichtungen untersagt, die Lärm verursachen, den Gottesdienst oder sonst den Sonntagsfrieden stören.

2 Ausnahmen vom gänzlichen Verbot gemäss Artikel 3 und 4 des Sonntagsruhegesetzes erteilt die Ortspolizeibehörde, wenn triftige Gründe glaubhaft gemacht werden.

#### **Art. 18**

Baustellen

1 Das Benützen des öffentlichen Bodens für Bauplatzinstallationen, Gerüste und Abschränkungen sowie zum Errichten von Durchgängen, Lagern von Material und dergleichen ist nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde gestattet. Mit der Bewilligung werden die Dauer und der Umfang der Benützung und die dabei zu beachtenden Massnahmen (Abschränkung, Signalisation, Unfallgefahr usw.) bestimmt.

2 Das Lagern von Material ausserhalb der Abschränkung ist nur vorübergehend und nur dann gestattet, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird. Abbruchmaterial und Schutt sind ohne Verzug wegzuführen.

3 Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung.

#### **Art. 19**

Sicherung von  
Bodenöffnungen

Gruben, Sammler, Jauchetröge usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.

### **III. Schutz des öffentlichen und privaten Verkehrs**

#### **Art. 20**

Verkehrsvorschriften

Die allgemeinen Verkehrsregeln werden durch die Gesetzgebung des Bundes und des Kantons bestimmt.

## Art. 21

1 Das Benützen der öffentlichen Strasse ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften jedermann gestattet.

Benützung der öffentlichen Strasse, Veranstaltungen, Verbot der Beschädigung und Verunreinigung

2 Jedermann muss sich so verhalten, dass er andere im ordnungsgemässen Benützen der Strasse weder behindert oder belästigt noch gefährdet.

3 Veranstaltungen und Verrichtungen, für welche die öffentliche Strasse über den Gemeingebrauch hinausgehend in Anspruch genommen wird, sind nur mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde gestattet. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die zuständige Behörde (für Staatsstrassen das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt, für Gemeindestrassen und Strassen, welche nicht ausschliesslich dem privaten Verkehr dienen, die Ortspolizeibehörde) vorgängig die notwendigen Verkehrsmassnahmen und Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat. Vorbehalten bleiben besondere Bewilligungen, die in einschlägigen Vorschriften vorgesehen sind.

4 Das Benützen der öffentlichen Strassen hat mit gehöriger Sorgfalt zu geschehen. Für alle Beschädigungen ist der Benützer und dessen allfälliger Auftraggeber haftbar. Eine durch die Benützung notwendig gewordene Reinigung ist ohne Verzug vorzunehmen.

5 Das Ableiten von Wasser, Abwasser, Jauche und das Befördern des Schnees von privaten Vorplätzen, Dächern und dergleichen auf die öffentliche Strasse ist nicht gestattet.

## Art. 22

1 Das nächtliche Dauerparkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund kann unter die Bewilligungspflicht gestellt werden.

Dauerparkieren

2 Motorfahrzeuge, welche verkehrswidrig auf öffentlichem Grund stationiert sind, können auf Kosten und unter Haftung des Halters bzw. Eigentümers abgeschleppt werden, sofern der letztere innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder wenn die Anordnungen der Ortspolizeibehörde nicht befolgt werden.

## Art. 23

1 Das Benützen des öffentlichen Grundes zum dauernden oder vorübergehenden Aufstellen von Gegenständen kann von der Ortspolizeibehörde bewilligt werden, insbesondere für:

Aufstellen von Gegenständen

- a) Buden aller Art, z. B. Kloske, Stände usw.;
- b) Einrichtungen für Gastwirtschaftsbetriebe;
- c) Veloständer, Warenständer usw.

2 Das Aufstellen darf nur dort bewilligt werden, wo der Fussgänger- und Fahrzeugverkehr nicht behindert wird. Sofern es die Umstände erfordern, hat der Besitzer entsprechende Sicherheitsmassnahmen zu treffen, insbesondere für genügende Beleuchtung zu sorgen.

3 Bei besonderen Anlässen, an welchen mit starkem Verkehr zu rechnen ist, kann das Freihalten der öffentlichen Strassen von allen derartigen Gegenständen auf eine bestimmte Zeit verfügt werden, ohne dass dem dadurch Betroffenen eine Entschädigung zusteht.

Umzüge, Demonstrationen	<p><b>Art. 24</b></p> <p>1 Umzüge (ausgenommen Vereinsempfänge), Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Ortspolizeibehörde.</p> <p>2 Entsprechende Gesuche sind spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung einzureichen unter Angabe der Art und des Zeitpunktes der Veranstaltung sowie der dazu benützten Verkehrswege und des verantwortlichen Leiters.</p> <p>3 Beim Erteilen der Bewilligung ist auf die Bedürfnisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Verkehrs Rücksicht zu nehmen.</p> <p>4 Es ist untersagt, an nicht bewilligten oder ausdrücklich verbotenen Veranstaltungen wissentlich teilzunehmen oder zur Teilnahme aufzufordern.</p>
Verbot von Veranstaltungen	<p><b>Art. 25</b></p> <p>Die Ortspolizeibehörde kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.</p>
Rettungseinrichtungen	<p><b>Art. 26</b></p> <p>1 Feuerleitern dürfen nur bei Brandfällen oder zu Hilfeleistungen bei anderen Unglücksfällen weggenommen und Hydranten ohne besondere Bewilligung der Industriellen Betriebe Huttwil nur in Notfällen benützt werden. Die Benützung ist sofort der Feuerwehr zu melden.</p> <p>2 Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlokale usw.) ist stets freizuhalten.</p>
Sammeln von Unterschriften, Verteilen von Drucksachen	<p><b>Art. 27</b></p> <p>Das Sammeln von Unterschriften für politische oder ideelle Zwecke und das Verteilen von Drucksachen sind gestattet, wobei der Verkehr nicht behindert werden darf.</p>
Sammlungen	<p><b>Art. 28</b></p> <p>Wer von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Strassen und Plätzen Geld oder Naturalien sammeln oder Gegenstände verkaufen will, bedarf einer behördlichen Bewilligung.</p>
Taxiwesen	<p><b>Art. 29</b></p> <p>Wer gewerbsmässige Taxifahrten ausführt, bedarf einer Bewilligung der Ortspolizeibehörde. Die Taxistandplätze auf öffentlichem Grund werden behördlich bestimmt.</p>
Camping	<p><b>Art. 30</b></p> <p>1 Auf öffentlichem Grund ist das Campieren nur an den von der Ortspolizeibehörde bezeichneten Stellen gestattet. Das Aufstellen von Wohnwagen ist gebührenpflichtig.</p> <p>2 Wer privaten Boden gewerbsmässig für Campingzwecke zur Verfügung stellt, bedarf einer Baubewilligung.</p> <p>3 Die Bewilligung für einen Campingplatz berechtigt, ein Grundstück für vorübergehendes Wohnen in Zelten, Wohnwagen und ähnlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.</p>

## IV. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

### Art. 31

Es ist untersagt, die öffentlichen und fremden, privaten Sachen, Anlagen und Einrichtungen auf den Gemeindegebieten zu beschädigen, zu verunreinigen, sie unbefugterweise und entgegen ihrer Zweckbestimmungen zu benutzen oder zu verändern.

Grundsatz

### Art. 32

1 Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland und Anlagen (z. B. Vita-Parcours, Sportanlagen usw.) ist verboten.

Schutz von Kulturen und Anlagen

2 Das unberechtigte Gehen über Kulturland ist während der Vegetationszeit verboten.

### Art. 33

1 Die Eigentümer oder Bewirtschafter von landwirtschaftlich genutztem Grund und Boden sind verpflichtet, auf ihren Grundstücken die besonders lästigen und gefährlichen Unkräuter, wie Ackerdistel und Flughafer usw., zu bekämpfen.

Flurpolizei, Bekämpfung von Problemunkräutern

2 Die Eigentümer oder Bewirtschafter von nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen (Bauerwartungsland, Deponien, Kleinparzellen, Gärten usw.) haben auf die Umwelt in bezug auf die Verbreitung von Schadenerregern (Krankheiten, tierische Schädlinge, Unkräuter) gebührend Rücksicht zu nehmen.

3 Unterlässt ein Bewirtschafter oder Besitzer die geforderten Bekämpfungsmassnahmen auch nach Mahnung durch die Ortpolizei, so kann diese die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen durchführen (Ersatzvornahme).

## V. Umweltschutz

### Art. 34

Jedermann hat sich so zu verhalten, dass schädliche und lästige Umwelteinwirkungen vermieden werden.

Grundsatz

### Art. 35

1 Übermässige, nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder Ortsgebrauch nicht zulässige, die Nachbarschaft offensichtlich schädigende oder belästigende Einwirkungen wie Rauch, Staub, Schwebstoffe, Gase, Dämpfe, Dünste, Lärm, Erschütterungen, Strahlungen oder Lichteffekte und dergleichen durch Verhaltensweisen oder Anlagen sind untersagt.

Generelles Verbot von Immissionen

2 Tätigkeiten im Freien dürfen weder offensichtlich schädliche noch lästige Einwirkungen verursachen. Aus dem Haushalt, dem Kleingewerbe und der Land- und Forstwirtschaft dürfen die anfallenden Papier-, Holz-, Garten- und Ernteabfälle im Freien verbrannt werden, sofern damit keine lästigen Einwirkungen verbunden sind.

3 Es gelten die Vorschriften des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft sowie dessen Ausführungsbestimmungen.

### **Art. 36**

Lärmbe-  
kämpfung

Wer Lärm erzeugt, hat die nach der Erfahrung notwendigen und nach dem Stand der Technik anwendbaren sowie den Verhältnissen angemessenen Massnahmen zu treffen, um schädliche oder lästige Einwirkungen auf Dritte zu vermeiden.

### **Art. 37**

Zeitliche Be-  
schränkung

1 Von 20.00 bis 07.00 Uhr (21.00 bis 07.00 Uhr Sommerzeit) sind alle lärmigen Arbeiten, jedes lärmige Verhalten und der Betrieb von lärmigen Anlagen und Geräten verboten.

2 An öffentlichen Feiertagen ist jede Arbeit oder Betätigung untersagt, welche störenden Lärm verursacht.

3 Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht:

- a) für Massnahmen zum Verhüten oder Beseitigen eines Notstandes;
- b) für nächtliche Arbeiten in Gewerbe- und Industriebetrieben, an Strassen, Bahnen und anderen öffentlichen Werken, soweit solche Arbeiten aus betrieblichen Gründen erforderlich sind und tagsüber nicht ausgeführt werden können;
- c) für Arbeiten in landwirtschaftlichen Betrieben, soweit solche Arbeiten erforderlich bzw. üblich sind;
- d) für Messen, Märkte, Volksfeste, politische, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen.

In jedem Fall sind angemessene Schutzmassnahmen gegen übermässigen Lärm zu treffen.

4 Die Ortspolizeibehörde kann weitere Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

### **Art. 38**

Industrie, Ge-  
werbe, Unter-  
nehmungen,  
Baugewerbe

1 Das Verwenden baulicher Einrichtungen und der Betrieb von industriellen und gewerblichen Anlagen sowie von Maschinen und Gerätschaften, deren Lärm die von Bund und Kanton verbindlich erklärten Grenzrichtwerte überschreitet, ist untersagt.

2 Nötigenfalls sind die Arbeiten zeitlich zu beschränken oder zu staffeln oder an geeignete Stellen, allenfalls in geschlossene Räume zu verlegen.

### **Art. 39**

Baulärm

1 Für den Baulärm gelten insbesondere die Bestimmungen von Art. 103 der kantonalen Bauverordnung sowie die in Art. 36, 37 und 38 des vorliegenden Reglementes enthaltenen Vorschriften.

2 Bei Bauarbeiten sind zusätzlich folgende Bestimmungen einzuhalten:

- a) Baumaschinen und Geräte sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst vermieden wird;
- b) Bewilligungen der Baupolizeibehörde für Rammarbeiten und Sprengungen dürfen nur erteilt werden, wenn diese Verfahren unumgänglich sind und wenn alle möglichen und zumutbaren technischen und organisatorischen Anordnungen zum Schutze der Umgebung vor übermässigem Lärm getroffen werden;
- c) die Baupolizeibehörde sorgt dafür, dass die Massnahmen zum Schutz vor Lärm durch Bauarbeiten vorab in der Baubewilligung festgehalten werden.

#### **Art. 40**

1 Maschinen, Anlagen und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft haben den Normen der eidgenössischen Gesetzgebung über Arbeitsmaschinen zu entsprechen.

Landwirtschaft

2 Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verschrecken von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren Nachbarschaft verboten.

#### **Art. 41**

1 Beim Benützen von Wohnräumen, Verrichten häuslicher Arbeiten sowie beim Betrieb von Haushaltmaschinen und anderen mechanischen Geräten in- und ausserhalb des Hauses ist auf die Mitbewohner und Nachbarn Rücksicht zu nehmen.

Wohnlärm,  
Garten- und  
Hausarbeiten

2 Rasenmäher und alle anderen für Haus und Garten bestimmten Geräte dürfen nur werktags von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.15 bis 20.00 Uhr benützt werden.

#### **Art. 42**

1 Radio- und Fernsehapparate, Tonbandgeräte, mechanische Musikinstrumente, Plattenspieler und ähnliche Geräte zur mechanischen oder elektrischen Tonwiedergabe dürfen nur in Zimmerlautstärke benützt werden.

Radio- und  
Fernsehapp-  
arate, mecha-  
nische und  
andere Musik-  
instrumente,  
Singen

2 Sie dürfen bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen oder im Freien nur benützt werden, wenn dadurch Drittpersonen nicht gestört werden.

3 Die Vorschrift des Absatzes 2 gilt sinngemäss für das Musizieren mit Musikinstrumenten aller Art sowie das Singen.

4 Ab 22.00 Uhr sind das Musizieren, das Singen und die Tonwiedergabe, soweit die Lautstärke eine gedämpfte Unterhaltung überschreitet, verboten.

5 In Einzelfällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den erwähnten Verboten für Musik- bzw. Gesangsvereine oder für Personen, die beruflich musizieren oder singen, zulassen.

#### **Art. 43**

1 Der Gebrauch von Lautsprecheranlagen im Freien zum Zwecke der Werbung ist verboten. Die Ortspolizeibehörde kann für besondere Veranstaltungen Ausnahmen gestatten.

Lautsprecher,  
Sirenen,  
Signalgeräte

2 Sirenen, Rufanlagen, Signalgeräte und ähnliche Vorrichtungen dürfen, besonders während der Ruhezeiten, zu keinen Störungen Anlass geben. Diese Anlagen sind abschaltbar zu installieren. Ausgenommen ist der Einsatz von bewilligten Alarmvorrichtungen.

#### **Art. 44**

1 Sportveranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein. Ausnahmen kann die Ortspolizeibehörde bewilligen.

Spiel- und  
Sportlärm

2 Spiel- und Sportbetätigungen im Freien oder in geschlossenen Räumen dürfen Drittpersonen durch Lärm nicht stören.

3 Motor- und Modellflugzeuge müssen zum Vermeiden von Lärm mit wirksamen Schalldämpfern ausgerüstet sein. Sie dürfen nur an den hierfür von der Ortspolizeibehörde ausdrücklich bezeichneten Orten und zu den von

2 Das Zuweisen der Plätze an Marktfahrer und Strassenverkäufer sowie Patentinhaber für den Verkauf ab mobilen Ständen erfolgt durch die Ortspolizeibehörde.

3 Der Betrieb von Waren- und Dienstleistungsautomaten an öffentlichen Strassen und Plätzen oder auf allgemein zugänglichen privaten Liegenschaften, ausserhalb öffentlicher Gebäude und privater Geschäftslokale, ist bewilligungspflichtig.

4 Wer ein Hausiergewerbe betreiben, Waren von einem fahrplanmässig verkehrenden Fahrzeug aus verkaufen, ein Wanderlager errichten, im Umherziehen Aufführungen und Schaustellungen zu Erwerbszwecken abhalten will, benötigt ein kantonales Patent.

5 Gesuche um das Erteilen aller Arten von Gewerbebewilligungen sind am Betriebsort oder mangels eines solchen am Wohnort des Gesuchstellers der Ortspolizeibehörde einzureichen, welche die nötigen Feststellungen trifft und es mit ihrem Antrag an den Regierungsstatthalter weiterleitet.

6 Die Ortspolizeibehörde führt die Kontrollen und die vorgeschriebenen Gewerbeverzeichnisse.

#### **Art. 54**

1 Gesuche um die Bewilligungen von Lotterie oder lotterieähnlichen Veranstaltungen (Tombola, Lotto) sind spätestens 60 Tage vor der Veranstaltung bei der Ortspolizeibehörde zur Begutachtung einzureichen, die befugt ist, nähere Angaben und die Vorlage aller Belege zu verlangen, die ihr zum Beurteilen des Gesuches wichtig erscheinen.

Bevor die Bewilligung erteilt ist, dürfen keine öffentlichen Vorbereitungs-handlungen, namentlich keine Ankündigungen erfolgen.

2 Lotterien dürfen nur für gemeinnützige und wohltätige Zwecke bewilligt werden.

Diese Einschränkung erstreckt sich nicht auf Lotterien (Tombola), die bei einem Unterhaltungsanlass veranstaltet werden, deren Gewinne nicht in Geldbeträgen bestehen und bei denen die Ausgabe der Lose, die Losziehung und das Ausrichten der Gewinne am Unterhaltungsanlass selber erfolgen. Der Vorverkauf von Tombolalosen ist nicht gestattet.

3 Lottoveranstaltungen dürfen nur alljährlich an den Wochenenden während des von der kantonalen Polizeidirektion festgesetzten Zeitraumes durchgeführt werden. Die Ortspolizeibehörde kann für das Durchführen der Lottoveranstaltungen einen Spielplan oder Turnus einführen. Die Ausgabe der Karten, die zur Teilnahme am Spiel berechtigten, darf nur am Anlass selbst erfolgen. Ein Vorverkauf ist verboten. Die Abgabe von Dauerkarten oder von Karten-Abonnementen ist nicht gestattet.

4 Jede Art von Wettbewerben oder Preisausschreiben ist verboten, die die Leistung eines Einsatzes oder den Abschluss eines Rechtsgeschäftes zur Bedingung machen. Im weiteren wird auf die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften verwiesen.

### **VIII. Niederlassungs- und Aufenthaltswesen, Datenschutz**

#### **Art. 55**

1 Die Meldepflichten für Schweizerbürger und Ausländer sowie Logisgeber richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

2 Für das Gastgewerbe gilt die in der kantonalen Gastwirtschaftsgesetzgebung vorgeschriebene Meldepflicht. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für Militär, Zivilschutz und Fremdenpolizei.

#### **Art. 56**

1 Schweizerbürger, die in die Gemeinde ziehen, um sich hier niederzulassen oder sich hier vorübergehend, jedoch länger als 3 Monate aufhalten, haben sich innert 14 Tagen persönlich bei der Einwohnerkontrolle anzumelden und ihre Ausweisschriften zu hinterlegen.

Anmeldung  
Schweizer-  
bürger

2 Von der Anmeldung und der Schrifteneinlage ist befreit, wer sich nur vorübergehend und nicht länger als drei aufeinanderfolgende Monate in der Gemeinde aufhalten will, wie zu Besuchs- und Erholungszwecken oder zum Ausführen bestimmter Arbeiten, ferner wer in einem Heim oder einer Anstalt untergebracht ist.

#### **Art. 57**

1 Ausländer, die zur Übersiedlung oder zu Erwerbszwecken einreisen, haben sich vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit, spätestens aber innert 8 Tagen nach dem Grenzübertritt, bei der Fremdenkontrolle anzumelden und ihre Ausweisschriften vorzulegen.

Vom Ausland  
einreisende  
Ausländer

Ausländer mit gültigen Ausweisschriften, die nicht zur Übersiedlung oder zu Erwerbszwecken einreisen, haben sich zur Regelung ihres Aufenthaltsverhältnisses vor Ablauf des dritten Monats ihrer Anwesenheit in der Schweiz bzw. vor Verfall eines allfälligen Visums bei der Fremdenkontrolle zu melden.

Ausländer ohne gültige Ausweisschriften haben sich in jedem Fall innert 8 Tagen nach dem Grenzübertritt anzumelden.

2 Ausländer, die von einer anderen Gemeinde der Schweiz zuziehen, haben sich innert 8 Tagen anzumelden.

#### **Art. 58**

Für die rechtzeitige Anmeldung von Schweizern und Ausländern ist, ausser dem Einziehenden, auch verantwortlich, wer Zugezogenen eine Unterkunft gewährt.

Anmeldung  
durch Unter-  
kunftgeber

#### **Art. 59**

1 Adressänderungen innerhalb der Gemeinde sind innert 14 Tagen der Einwohner- bzw. Fremdenkontrolle zu melden.

Meldungen  
von Ände-  
rungen

2 Innerhalb der gleichen Frist sind der Einwohner- bzw. Fremdenkontrolle Änderungen des Zivilstandes, Kindesannahmen, Kindesanerkennungen zu melden.

3 Geburten und Todesfälle sind dem Zivilstandsamt zu melden.

#### **Art. 60**

Bei Beendigung des Aufenthaltes oder der Niederlassung hat sich der Wegziehende spätestens am Tage des Wegzuges bei der Einwohner- bzw. Fremdenkontrolle abzumelden.

Abmeldung

#### **Art. 61**

Arbeitgeber, Vermieter und Quartiergeber sind verpflichtet, den Organen der Ortspolizei bei ihren Nachforschungen Auskunft zu geben.

Auskunfts-  
pflicht

## **Art. 62**

Einsichtsrecht  
der Einwohner

Jeder Einwohner ist berechtigt, alle ihn betreffenden Personaldaten persönlich bei der Einwohnerkontrolle einzusehen und allenfalls ihre Berichtigung zu verlangen.

## **Art. 63**

Auskünfte der  
Einwohner-  
kontrolle

1 Die Gemeindeverwaltung darf in der Regel Auskünfte über Ortseinwohner nur auf schriftliche Anfrage oder persönliche Vorsprache hin erteilen. Sie sind zu verweigern, wenn ein begründeter Verdacht missbräuchlicher Verwendung besteht.

2. Auskünfte an Private werden nur über Name, Vorname, Adresse und zivilrechtliche Handlungsfähigkeit erteilt. Es kann eine Gebühr verlangt werden.

3 Dem Betroffenen steht das Recht zu, die Angaben gemäss Artikel 63 Absatz 2 für die Auskunftserteilung zu sperren.

4 Für Auskünfte aus dem Steuer- oder Stimmregister wird auf die entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften verwiesen.

## **IX. Tierhaltung und Tierschutz**

### **Art. 64**

Grundsatz

1 Die Tierhaltung hat den Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung zu entsprechen.

2 Tiere sind so zu halten und zu verwahren, dass niemand durch Lärm, Gerüche und Dünste belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

### **Art. 65**

Tierheime,  
Züchten und  
Halten von  
Wildtieren

1 Das gewerbsmässige Züchten und Halten von Tieren bedarf, ausgenommen in landwirtschaftlichen Betrieben sowie die übliche Kleintierhaltung, einer Bewilligung der Ortspolizeibehörde.

2 Die Wildtierhaltung bedarf einer Bewilligung (Art. 6 TSchG, Art. 38 und 39 TSchV).

### **Art. 66**

Hundehaltung

1 Die polizeiliche Kontrolle über das Halten von Hunden wird von der Ortspolizeibehörde ausgeübt. Auf Grund einer Publikation im Amtsanzeiger muss durch den Halter des Hundes alljährlich im Monat August die Anmeldung erfolgen, ebenso bei Halterwechsel. Anzumelden sind Hunde, die am 1. August über drei Monate alt sind.

2 Gleichzeitig bei der Anmeldung erfolgt die Kontrolle des Impfausweises (Schutzimpfung gegen Tollwut) und der Bezug der Hundesteuer durch die Gemeindekasse.

3 Das Errichten und der Betrieb von Hundezwingern bedürfen einer Bewilligung der Ortspolizeibehörde.

4 Die Hundehalter, Hundehändler und Inhaber von Hundezwingern oder Hundehäusern haben ihre Hunde so zu warten und zu beaufsichtigen, dass sie weder Personen durch fortwährendes Gebell, Geheul oder auf andere Weise

belästigen, noch Gehwege, Trottoirs, Parkanlagen, fremde Gärten, Sportanlagen, Kinderspielplätze oder landwirtschaftliche Kulturen verunreinigen.

5 Das Mitführen oder Laufenlassen von Hunden in Friedhöfen, Badeanstalten, Schulhausanlagen, Spiel- und Sportplätzen, Kinos und Theatern ist verboten. Ausnahmegewilligungen für Blindenführhunde bleiben vorbehalten.

6 Der Besitzer eines Grundstückes ist berechtigt, Dritten gehörende Tiere, die auf seinem Grundstück Schaden anrichten, zur Sicherung seiner Ersatzforderung einzufangen und in seinen Gewahrsam zu nehmen. Er ist jedoch verpflichtet, ohne Verzug dem Eigentümer davon Kenntnis zu geben und, sofern ihm dieser nicht bekannt ist, zu dessen Ermittlung das Nötige vorzukehren.

## X. Vollzugsbestimmungen

### Art. 67

- 1 Die Ortspolizeibehörde sorgt für den Vollzug dieses Ortspolizeireglementes.
- 2 Die Polizeiorgane sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.

Vollzug und  
Kontrolle

## XI. Strafen und Massnahmen

### Art. 68

- 1 Die Ortspolizeibehörde verfügt das Beseitigen von rechtswidrigen Zuständen und Vorrichtungen, die gegen dieses Reglement verstossen. Wird die Verfügung nicht befolgt, können die Organe der Ortspolizei die Beseitigung selbst vornehmen (Verwaltungszwang) oder durch Dritte vornehmen lassen (Ersatzvornahme).
- 2 Zum Verhindern einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.
- 3 Die Kosten ortspolizeilicher Massnahmen werden den Verantwortlichen auferlegt.
- 4 Die Ortspolizeibehörde kann zum Durchsetzen ihrer Verfügungen die Ersatzvornahme und, soweit besondere Strafbestimmungen fehlen, die Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 StGB androhen.

Massnahmen,  
Verwaltungszwang,  
Ersatzvornahme

### Art. 69

- 1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Reglementes verstösst, wird mit einer Busse bis zu Fr. 1000.— bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind.
- 2 In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine Verwarnung erteilt werden.
- 3 Bei Wiederhandlungen können erteilte Bewilligungen, ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren, widerrufen werden.

Strafbestimmungen

### **Art. 70**

Verantwortlichkeit vom Arbeitgeber und Vertreter der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt

1 Begeht jemand eine Widerhandlung im Interesse des Arbeitgebers oder auf Veranlassen eines Vorgesetzten oder wegen mangelnder Aufsicht der verantwortlichen Eltern, Pflegeeltern oder der Inhaber der vormundschaftlichen Gewalt, so unterstehen der Arbeitgeber, der Vorgesetzte, die Eltern oder Pflegeeltern oder der Inhaber der vormundschaftlichen Gewalt, die die Widerhandlung veranlasst oder nicht nach ihren Möglichkeiten verhindert haben, ebenfalls den Strafdrohungen dieses Reglementes.

2 Der unmittelbar Widerhandelnde kann in diesen Fällen milder bestraft oder von Strafe befreit werden, wenn es die Umstände rechtfertigen.

### **Art. 71**

Kinder

1 Die Strafbestimmungen dieses Reglementes finden keine Anwendung auf Kinder, die das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben.

2 In Fällen, in denen das Anordnen vormundschaftlicher Massnahmen angezeigt erscheint, ist der zuständigen Vormundschaftsbehörde Meldung zu erstatten.

### **Art. 72**

Rechtsmittel

1 Gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörde kann der Betroffene innert 30 Tagen schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Regierungsstatthalter Gemeindebeschwerde erheben (Art. 57 ff. Gemeindeggesetz).

2 Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen bei der Ortspolizeibehörde Einsprache erhoben werden.

3 Aufsichtsbeschwerden über Polizeiorgane der Gemeinde und deren Anordnungen sind an den Gemeinderat zu richten.

### **Art. 73**

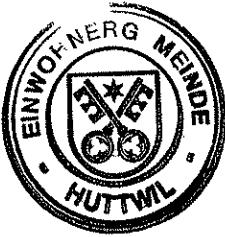
Inkrafttreten

1 Das Ortspolizeireglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch die Polizeidirektion des Kantons Bern in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden die mit diesem in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

## Genehmigung

Das vorliegende Ortspolizeireglement wurde an der Versammlung der Einwohnergemeinde Huttwil vom 11. November 1981 beraten und mit 126 gegen 9 Stimmen angenommen.



Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident:

Handwritten signature of G. Ammon in black ink.

G. Ammon

Der Sekretär:

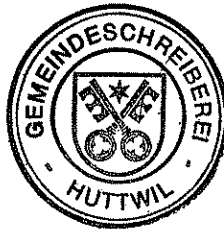
Handwritten signature of Trösch in black ink.

Trösch

## Bescheinigung

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorstehende Ortspolizeireglement der Einwohnergemeinde Huttwil vorschriftsgemäss 20 Tage vor und die beschlossene Fassung 20 Tage nach der Versammlung der Einwohnergemeinde im Büro der Gemeindeschreiberei Huttwil zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten öffentlich aufgelegt war und innert der gesetzlichen Frist von 30 Tagen dagegen keine Einsprachen eingegangen sind.

Huttwil, 11. Dezember 1981



Der Gemeindeschreiber:

Handwritten signature of Trösch in black ink.

Trösch

Von der Polizeidirektion  
des Kantons Bern genehmigt:

Bern, den 28. 12. 81 .....

Der Polizeidirektor des Kantons Bern:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Huber', with a small mark above the 'W' and a period at the end.